

Inhalt

- | | |
|--|---|
| 1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres | 5 Lohnsteuerliche Behandlung von „Job-Tickets“ |
| 2 Besonderheiten beim Lohnsteuerabzug für Dezember 2015 | 6 Aufwendungen für Feier aus „gemischtem Anlass“ |
| 3 Abgeltungsteuer: Option zum Teileinkünfteverfahren – Anforderungen an die Tätigkeit für die Gesellschaft | 7 Steuerbefreiung von Trinkgeldern |
| 4 Erleichterungen bei der Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags | 8 Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen |
| | 9 Behinderungsbedingte Umbaukosten einer Motoryacht keine außergewöhnlichen Belastungen |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Do. 10. 12. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	14. 12.⁴
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	14. 12.⁴
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	14. 12.⁴
Umsatzsteuer³	14. 12.⁴

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

Die Verpflichtung zur Inventur⁵ ergibt sich aus den §§ 240 und 241a Handelsgesetzbuch sowie aus den §§ 140 und 141 Abgabenordnung. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen. Eine Inventur ist danach nur erforderlich, wenn bilanziert wird. Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsmäßiger Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Das Inventar muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen. Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten im Inventar folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht)
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer)
- der Wert der Maßeinheit

Zur Unterstützung der Inventurarbeiten sind Hinweise in der beigelegten **Anlage** zusammengefasst.

- | | |
|---|--|
| 1 Lohnsteuer- Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer- Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können. | 4 Die Schonfrist endet am 14. 12., weil der 13. 12. ein Sonntag ist. |
| 2 Für den abgelaufenen Monat. | 5 In der Regel findet die Inventur „am“ 31. Dezember statt. Für Unternehmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben, gelten die Ausführungen sinngemäß für den abweichenden Bilanzstichtag. |
| 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. | |



2 Besonderheiten beim Lohnsteuerabzug für Dezember 2015

Durch ein im Juli 2015 verkündetes Änderungsgesetz wurden für das Jahr 2015 der steuerliche Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag, das Kindergeld, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und der Unterhaltshöchstbetrag angehoben.⁶ Aufgrund einer Übergangsregelung (§ 52 Abs. 37b EStG) soll die steuerliche Entlastung von Arbeitnehmern rückwirkend für das ganze Jahr beim Lohnsteuerabzug für den Monat Dezember 2015 vorgenommen werden.⁷

Die Anhebung des **Grundfreibetrags** um 118 Euro für 2015 wird deshalb im Dezember regelmäßig zu einer geringeren Lohnsteuer und damit zu einem höheren Nettogehalt im Vergleich zu den Vormonaten führen.

Das gilt entsprechend auch für den um 600 Euro angehobenen **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende**, der in die Lohnsteuerklasse II eingearbeitet ist. Der neue Erhöhungsbetrag von 240 Euro für jedes weitere zum Haushalt des Alleinerziehenden gehörende Kind wird bei der Lohnsteuerklasse II dagegen nicht automatisch berücksichtigt. Der Erhöhungsbetrag kann jedoch als Freibetrag im Lohnsteuerermäßigungsverfahren (vgl. § 39a Abs. 1 Nr. 4a EStG) beantragt oder im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden.

Die Anhebung des **Kinderfreibetrags** um 144 Euro hat keinen Einfluss auf die Höhe der Lohnsteuer; eine Steuerersparnis entsteht nur beim Solidaritätszuschlag und ggf. bei der Kirchenlohnsteuer.

3 Abgeltungsteuer: Option zum Teileinkünfteverfahren – Anforderungen an die Tätigkeit für die Gesellschaft

Die Einkommensteuer auf Ausschüttungen aus der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft sind grundsätzlich mit der regelmäßig 25 %igen Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) abgegolten, wenn die Beteiligung im Privatvermögen gehalten wird. Daneben ist jedoch auf Antrag⁸ auch die Option zum Teileinkünfteverfahren möglich (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG). Hierbei werden 60 % der Erträge mit dem persönlichen Steuersatz besteuert. Die Ausübung dieser Option kann aufgrund der Höhe des persönlichen Steuersatzes oder aufgrund der Möglichkeit der Geltendmachung tatsächlicher Werbungskosten (in Höhe von 60 %), insbesondere Finanzierungskosten, günstiger sein.

Voraussetzung für die Option ist eine mindestens 25 %ige Beteiligung oder eine 1 %ige Beteiligung verbunden mit einer beruflichen Tätigkeit für die Gesellschaft. Der Bundesfinanzhof⁹ hat in einer aktuellen Entscheidung zu den Anforderungen an die berufliche Tätigkeit entschieden, es sei nicht erforderlich, dass der Anteilseigner aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft ausüben kann. Aus dem Gesetzeswortlaut ergeben sich keine weiteren Anforderungen an die berufliche Tätigkeit.

Die Finanzverwaltung¹⁰ ging bisher davon aus, dass eine berufliche Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung nicht ausreicht. Der Bundesfinanzhof bezweifelt, dass diese Auslegung dem Gesetzeswortlaut entspricht. Im Urteilsfall musste darüber nicht abschließend entschieden werden, da die Vollzeitätigkeit der Klägerin, die die Assistenz der Geschäftsleitung sowie Tätigkeit in der Lohn- und Finanzbuchhaltung umfasste, weder quantitativ noch qualitativ von untergeordneter Bedeutung war.

4 Erleichterungen bei der Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen wie Personenunternehmen oder Kapitalgesellschaften sowie Selbständige, Freiberufler oder Land- und Forstwirte¹¹ werden bei der Durchführung von Investitionen gefördert: Diese Betriebe können die steuerliche Wirkung von Abschreibungen vorholen, indem sie bereits vor der tatsächlichen Anschaffung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts einen gewinnmindernden Abzugsbetrag in Höhe von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten geltend machen (siehe § 7g Abs. 1 ff. EStG). Die Berücksichtigung eines solchen Investitionsabzugsbetrags ist aber von bestimmten Voraussetzungen abhängig, wie z. B. die Durchführung der Investition innerhalb von 3 Jahren und die fast ausschließlich betriebliche Nutzung des Wirtschaftsguts im Unternehmen.

6 BGBl 2015 I S. 1202; siehe auch Informationsbrief August 2015 Nr. 8.

7 Programmablaufpläne für Dezember 2015 siehe BMF-Schreiben vom 8. September 2015 – IV C 5 – S 2361/15/10001 (BStBl 2015 I S. 676).

8 Siehe hierzu auch Informationsbrief November 2015 Nr. 2.

9 Urteil vom 25. August 2015 VIII R 3/14.

10 BMF-Schreiben vom 9. Oktober 2012 – IV C 1 – S 2252/10/10013 (BStBl 2012 I S. 953), Rz. 138.

11 Falls bestimmte Größenmerkmale nicht überschritten werden (siehe § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG).

Darüber hinaus musste bislang das zur Anschaffung vorgesehene Wirtschaftsgut bereits bei Geltendmachung des Abzugsbetrags seiner **Funktion** nach benannt und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angegeben werden. Eine zu allgemeine Benennung (z. B. „Maschinen“ oder „Fuhrpark“) führte regelmäßig dazu, dass der Investitionsabzugsbetrag (rückwirkend) nicht anerkannt wurde.

Im Rahmen einer Gesetzesänderung¹² ist das Erfordernis, die Funktion und voraussichtlichen Erwerbskosten der einzelnen Wirtschaftsgüter zu benennen, jetzt entfallen. Für Investitionsabzugsbeträge, die in einem **nach dem 31. Dezember 2015** endenden Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden, brauchen diese Angaben nicht mehr gemacht zu werden. Dies gilt demnach erstmals bereits für Abzugsbeträge, die für das (laufende) abweichende Wirtschaftsjahr vom 1. Februar 2015 bis zum 31. Januar 2016 in Anspruch genommen werden, im Regelfall erstmalig für das Wirtschaftsjahr 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016.

5 Lohnsteuerliche Behandlung von „Job-Tickets“

Stellt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer sog. Job-Tickets zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel verbilligt oder unentgeltlich zur Verfügung, liegt grundsätzlich Arbeitslohn in Form eines Sachbezugs vor. Zur Ermittlung des dabei entstehenden geldwerten Vorteils ist vom „um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort“ auszugehen.¹³ Beträgt der geldwerte Vorteil (ggf. zusammen mit weiteren Sachbezügen) höchstens 44 Euro im Monat, unterliegt er nicht der Lohnsteuer (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG).

Danach ist die monatlich kostenlose Hingabe einer Monatskarte im Wert von 40 Euro grundsätzlich lohnsteuerfrei. Die Übergabe einer **Jahreskarte** im Wert von 480 Euro im Januar ist dagegen in voller Höhe steuerpflichtig, weil der geldwerte Vorteil insgesamt im Januar zufließt und die Freigrenze von 44 Euro nur im jeweiligen Monat angewendet werden darf; eine Umwandlung in eine Jahresgrenze ist ausgeschlossen.

Die Finanzverwaltung¹⁴ lässt die Anwendung der Freigrenze von 44 Euro auch bei Job-Tickets zu, die z. B. für ein Jahr gelten, wenn

- monatlich sog. Monatsmarken ausgehändigt werden,
- die Tickets monatlich aktiviert bzw. freigeschaltet werden (z. B. durch rechtzeitige monatliche Zahlung) oder
- das Job-Ticket vom Arbeitnehmer oder Arbeitgeber zu jedem Monatsende ohne Vorliegen weiterer Bedingungen gekündigt werden kann.

6 Aufwendungen für Feier aus „gemischtem Anlass“

Für die Frage, ob Aufwendungen für eine Veranstaltung bzw. Feier, auf der Geschäftsfreunde oder Arbeitskollegen bewirtet werden, steuerlich berücksichtigt werden können, kommt es regelmäßig auf den Anlass der Feier an. Wie der Bundesfinanzhof¹⁵ jetzt klargestellt hat, ist der Anlass aber nicht das allein entscheidende Kriterium; zu beachten sind auch die übrigen Umstände des Einzelfalls. Demnach könne auch bei einer Feier aufgrund eines an sich persönlichen Ereignisses (z. B. Geburtstag) eine berufliche (Mit-)Veranlassung vorliegen (z. B. wenn die Arbeitskollegen eingeladen sind).

Im Streitfall veranstaltete ein Arbeitnehmer eine Feier aus Anlass seines Geburtstags und der erfolgreichen Absolvierung eines Berufsexamens (hier Bestellung zum Steuerberater). Unter den Gästen befanden sich 46 Arbeitskollegen und 32 Verwandte und Bekannte. Der Bundesfinanzhof beurteilte die Bestellung zum Steuerberater – obwohl dies wie der Geburtstag auch ein persönliches Ereignis darstellt – als überwiegend berufsbezogenen Anlass. Die Kosten für eine derartige Feier seien daher gemischt veranlasst und können grundsätzlich anteilig nach „privaten“ und „beruflichen“ Gästen aufgeteilt werden.

Voraussetzung hierfür ist nach Auffassung des Gerichts allerdings, dass die Einladung der Gäste aus dem **beruflichen Umfeld** nicht von privaten Neigungen bestimmt ist. Rein berufliche Erwägungen können insbesondere dann vorliegen, wenn nicht nur ausgesuchte Arbeitskollegen eingeladen werden, sondern Einladungen nach abstrakten **berufsbezogenen Kriterien** (z. B. alle Auszubildenden, alle Mitarbeiter einer bestimmten Abteilung) ausgesprochen werden. Ist dies der Fall, können die auf die Gäste aus dem beruflichen Umfeld entfallenden Aufwendungen als Werbungskosten berücksichtigt werden.

12 Vgl. § 7g Abs. 1 sowie § 52 Abs. 16 EStG i. d. F. des Steueränderungsgesetzes 2015 (BGBl 2015 I S. 1834).

13 Vgl. auch Beispiel in H 8.1 (1–4) „Job-Ticket“ LStH; für Mitarbeiter von Verkehrsbetrieben gelten Sonderregelungen.

14 OFD Nordrhein-Westfalen vom 24. November 2014 – Kurzinfo LSt 7/2014 – und LfSt Bayern vom 12. August 2015 – S 2334.2.1-98/5 – St 32.

15 Urteil vom 8. Juli 2015 VI R 46/14.

7 Steuerbefreiung von Trinkgeldern

Trinkgelder, die einem Arbeitnehmer z. B. in der Gastronomie oder im Friseurgewerbe im Zusammenhang mit seiner Arbeitsleistung von einem Dritten freiwillig zugewendet werden, sind regelmäßig lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei (vgl. § 3 Nr. 51 EStG).

Der Bundesfinanzhof¹⁶ hat jetzt klargestellt, dass die Steuerbefreiung auch dann gilt, wenn die von Gästen bzw. Kunden gezahlten Trinkgelder z. B. in eine gemeinsame Kasse eingezahlt, vom **Arbeitgeber** aufbewahrt und von diesem als eine Art Treuhänder **aufgeteilt** werden. Im Streitfall erhielt ein Kellner aus diesem Aufkommen monatlich vorab einen pauschalen Anteil; der Restbetrag wurde nach einem Punktesystem nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit verteilt und monatlich ausgezahlt.

Nach Auffassung des Gerichts steht dieses Verteilsystem der Steuerbefreiung nicht entgegen, wenn zwischen Kellner und Gast eine persönliche und unmittelbare Leistungsbeziehung besteht und die Zuwendungen vom Gast **stammen**, weil somit regelmäßig die Voraussetzungen des Trinkgeldbegriffs erfüllt sind.

8 Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich einer Betriebsveranstaltung gehören grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Dieser Arbeitslohn kann ggf. vom Arbeitgeber mit 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag pauschal versteuert werden (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG). Von den Zuwendungen kann jedoch ab 2015 ein Freibetrag von 110 Euro je Betriebsveranstaltung abgezogen werden, und zwar für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG). Nimmt ein Arbeitnehmer an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen teil, können die beiden Betriebsveranstaltungen ausgewählt werden, bei denen die Freibeträge berücksichtigt werden sollen. Die Finanzverwaltung¹⁷ hat zu den neuen Regelungen umfangreich Stellung genommen; u. a. gilt Folgendes:

Zu den Zuwendungen bei einer Betriebsveranstaltung gehören auch Aufwendungen des Arbeitgebers für

- Musik, künstlerische Darbietungen, Eintrittskarten usw.,
- den äußeren Rahmen wie Raummiete, Eventmanager usw.,
- Zuwendungen an eine Begleitperson des Arbeitnehmers,
- die Fahrt zum und vom Veranstaltungsort.

Sofern Mitarbeiter an einem anderen Standort tätig sind, können die Fahrtkosten des Arbeitnehmers zur Zentrale allerdings als Reisekosten steuerfrei erstattet werden. Erst die Fahrtkosten von dort zum Veranstaltungsort gehören zu den Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen.

Für die Frage, ob die Zuwendungen den Freibetrag übersteigen, sind Aufwendungen für eine **Begleitperson** dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen.

Beispiel:

An einer Betriebsveranstaltung nehmen 10 Arbeitnehmer teil, 2 werden von den Ehegatten begleitet. Die Aufwendungen für die Betriebsveranstaltung haben einschl. Umsatzsteuer 1.200 € betragen.

Die Aufwendungen belaufen sich somit pro Teilnehmer auf 100 €. Bei 8 Arbeitnehmern ist damit der Freibetrag nicht überschritten. Auf die beiden Arbeitnehmer mit Begleitpersonen entfallen jedoch jeweils (2 × 100 € =) 200 €, sodass (200 € > 110 € Freibetrag =) jeweils 90 € lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt.

9 Behinderungsbedingte Umbaukosten einer Motoryacht keine außergewöhnlichen Belastungen

Um- oder Neubaukosten eines Hauses oder einer Wohnung können im Rahmen des § 33 EStG als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, soweit die Baumaßnahmen durch die Behinderung bedingt sind.¹⁸ Aufwendungen für den behinderungsbedingten Umbau einer Motoryacht sind dagegen nicht als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen.¹⁹

Während die eigene Wohnung zum existenznotwendigen Grundbedarf gehört und ein infolge einer Behinderung notwendiger Umbau als zwangsläufig angesehen wird, besteht diese Verknüpfung bei einer Motoryacht nicht. Deren Anschaffung und Unterhalt zählen nicht zum existenznotwendigen Grundbedarf, sodass auch der behindertengerechte Umbau nicht zwangsläufig erfolgt. Die Aufwendungen können deshalb nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden.

16 Urteil vom 18. Juni 2015 VI R 37/14.

18 Vgl. R 33.4 Abs. 5 EStR.

17 BMF-Schreiben vom 14. Oktober 2015 – IV C 5 – S 2332/15/10001.

19 BFH-Urteil vom 2. Juni 2015 VI R 30/14 (BStBl 2015 II S. 775).